



Eidgenössischer Armbrust Schützen Verband

Stützen und Hilfsmittel

Auszug aus dem Schiess- und Festreglement 2006-01

Aenderungen vorbehalten (verbindlich gültig ist nur das aktuelle Schiess- und Festreglement)

Art. 3 Stützen und Hilfsmittel

Zweck

Die Stützen dürfen als Hilfe für Jugendschützen (10 bis 16 Jahre), Ehrenveteranen (ab 70 Jahre) und Nichtmitglieder eingesetzt werden. Die Stütze inklusive Hilfsmittel darf lediglich das Gewicht der Armbrust tragen.

Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Ist gültig bei 30 m kniend, 10 m stehend und kniend.

1. Mit Hilfsmittel werden die Verbindungsteile zwischen Stütze und Armbrust bezeichnet.
2. Die Stütze (inkl. Hilfsmittel) darf das Zielen und die Beweglichkeit der Armbrust in keiner Weise beeinträchtigen.
3. Der Rücklauf (Rückschlag) der Armbrust darf weder durch die Stütze noch durch die Hilfsmittel aufgefangen werden. Die Stützhand darf nur die Armbrust halten, das kombinierte Halten der Armbrust und der Stütze mit der Stützhand ist verboten.
4. Die Stütze (inkl. Hilfsmittel) darf eine normale Schiessstellung nicht beeinträchtigen.
5. Die Stütze kann als Ausrüstung des Schiessstandes fix an der Brüstung festgeschraubt werden.
6. Stützen, die vom Schützen als Ausrüstungsgegenstand mitgebracht werden, müssen frei und selbständig stehen, sie dürfen weder an der Brüstung noch an der Scheibenzug-Verankerung oder -Verkleidung befestigt werden.
Die Schützen dürfen an der Schiessanlage keine Veränderungen vornehmen.
7. Neukonstruktionen müssen durch die STK des EASV im Einvernehmen mit der USS abgenommen werden.

Art. 3.2 Konstruktive Bestimmungen

Die Stütze besteht aus einem Dreibein oder aus einem standfesten Fuss. Unter Berücksichtigung der allgemeinen und der konstruktiven Bestimmungen sind ebenfalls Stützen gestattet, die an der Brüstung des Schützenhauses oder an der Verankerung des Scheibentransportes befestigt sind, sofern sie ein Bestandteil der örtlichen Schiessanlage sind.

Die Höhenverstellung soll stufenlos erfolgen und muss rutschfest sein.

Die Hilfsmittel bestehen aus einem zylindrischen Zapfen und einem Auflageteil.

Konstruktionsbedingt ist der Zapfen oder das Auflageteil an der Armbrust befestigt.

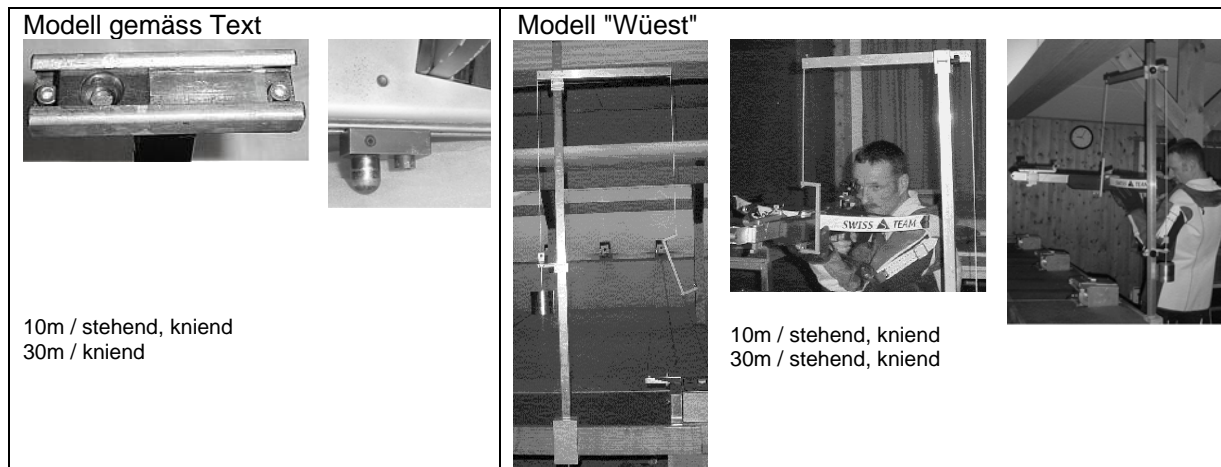
Die Armbrust muss auf beide Seiten mindestens um je 22,5 Grad frei geneigt werden können.

Der nutzbare Rücklauf im Auflageteil muss mindestens 40 mm betragen.

Das Auflageteil muss in Schussrichtung befestigt sein.

Der Zapfen muss einen Radius von mindestens 6 mm bis max. 11 mm aufweisen.

Der Abstand des Drehpunktes bis Oberkante Pfeilbahn beträgt 120 mm +/- 20 mm.



Art. 3.3 Schlussbestimmungen

Für die Abnahme neuer Systeme hat der Konstrukteur oder der Hersteller der STK des EASV ein Ausfallsmuster und (Grafische Dokumente) Foto und/oder Zeichnung mit Massen, Gewichten und Materialien zuzustellen.